

Besuchszeiten:
Montag - Dienstag 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

1-RECHTS- U. VERGABEAMT, RATSBURO

Frau Pilger
Zimmer: 359
Telefon: 0 22 22 / 945 - 233
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: christiane.pilger@stadt-bornheim.de

An die
Bezirksregierung Köln
Herr Röder
Zeughausstr. 2-10

50667 Köln

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

1 - Pi

22.08.2016

Kommunalaufsicht

Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 26.01.2016 zur Ausgestaltung der zukünftigen städtischen Wasserversorgung
Hier: ergänzende Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Röder,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gutachten der Rechtsanwälte Bussen & Miesen vom 20.05.2016 und den von Ihnen aufgeführten Punkten 1-5 nehme ich ergänzend wie folgt Stellung:

1. Mehrkosten, die durch die Neuorganisation entstehen

Die Mehrkosten der Neuorganisation ergeben sich grundsätzlich aus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Gutachten von H2U vom 07.03.2014 (insbesondere Tabelle Seite 35 des Gutachtens), das Ihnen bereits vorliegt. Ferner wird insoweit auf die Präsentation aus der Betriebsausschusssitzung vom 27.11.2014 verwiesen, da sich aufgrund dieser Präsentation die Politik für die Variante 3 (84% 100% WTV-Wasser und 16% im Mischungsverhältnis von 70% WTV-Wasser zu 30% WBV-Wasser) entschieden hat. Diese Präsentation ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Höhe der Mehrkosten resultiert aus dem deutlich höheren Verkaufspreis des WTV für sein Wasser. Aufgrund des Angebots des WTV zur degressiven Rabattierung über sechs Jahre, beschränkt auf das zusätzlich zur bisherigen Bezugsmenge abgenommene Kontingent, ergeben sich am Anfang etwas geringere Mehrkosten, die sich aber nach sechs Jahren auf den allgemeinen Wasserpreis des WTV erhöhen. Die weiteren Mehrkosten, die den verschiedenen H₂U-Gutachten (siehe BA-Sitzungen 03.04. und 27.11.2014) entnommen werden können, kommen kostensteigernd hinzu.

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim wurde eine neue Netzberechnung mit den Bedingungen zur Variante 3 in Auftrag gegeben, um die tatsächlich erforderlichen Änderungen im Netz festzustellen. Daher ist zurzeit nicht sicher, ob die Kosten, die dem Wasserwerk Bornheim aus der Umstellung der Wasserversorgung entstehen, nicht noch höher als 581.000 € anzusetzen sind. Die Kostenschätzung aus der Präsentation vom 27.11.2014 (Seite 28 – 39) beruhte auf den bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Angaben.

Die Fixkosten des WBV werden von diesem auf Basis des Wirtschaftsplans für 2014 mit 240.000€ beziffert. Insofern wird auf das als Anlage 2 beigefügte Schreiben des WBV an die Stadt Bornheim vom 18.02.2014 verwiesen. Kalkulationen des WTV zu seinem Wasserpriß liegen mir nicht vor. Eine exakte Vorstellung der fixen und variablen Mehrkosten beider Versorgungssysteme kann daher nicht erfolgen. Unabhängig davon, dass in den verschiedenen Variantenbetrachtungen und rechtlichen Bewertungen unterschiedliche Gesamtsummen genannt werden, resultieren aus den oben genannten Betrachtungen erhebliche jährliche Mehrkosten bei der vorgesehenen Neuregelung der Wasserversorgung. Die genaue Höhe der Mehrkosten lässt sich nicht beziffern, da selbst die „Fixkosten“ Variablen –wie etwa Tarifierhöhungen- unterliegen und jährlich neu zu ermitteln sind. Dies gilt für beide Wasserverbände.

Die exakte Höhe der Mehrkosten ist nach diesseitiger Auffassung aber nicht entscheidend, sondern vielmehr das prozentuale Maß. Dieses liegt nach dem Gutachten von H2U bei 100 %iger Versorgung durch den WTV zwischen 51% und 76% jährlichen Mehrkosten für den Trinkwasserbezug zwischen 2015 und 2021 (vergleiche Gutachten H2U vom 07.03.2014 Abb.14 S.37). Für den Endkunden würde sich dadurch der Kubikmeter-Preis netto von derzeit 1,61€ auf bis zu 1,95€ erhöhen.

Bei der beanstandeten Beschlusslage würden die jährlichen Mehrkosten für den Trinkwasserbezug in den Jahren 2015 bis 2021 bis zu 70% (ohne Verbandsbeitrag) und bis zu 95% (mit Verbandsbeitrag) betragen. Für den Endkunden würde sich der Kubikmeter-Preis netto von derzeit 1,61 € auf bis 1,88 € bzw. 1,97 € (mit Verbandsbeitrag) erhöhen.

Dies wäre auf jeden Fall eine wesentliche Erhöhung pro Kubikmeter.

2. Beibehaltung einer einheitlichen Wasserversorgungseinrichtung und Zulässigkeit der Gebührendifferenzierung für diesen Fall

Sämtliches Trinkwasser der Vorlieferanten WTV und WBV kommt derzeit zentral im Wasserwerk Eichenkamp an und wird von dort im kompletten Stadtgebiet verteilt. Zukünftig sollen 84% der im Stadtgebiet erforderlichen Wassermenge über den Hochbehälter Botzdorf seitens WTV geliefert und teilweise direkt über die Hochzone sowie teilweise über das Wasserwerk Eichenkamp im Stadtgebiet verteilt werden. Zudem sollen zukünftig vom Wasserwerk Eichenkamp aus 16 % der erforderlichen Wassermenge in den Rheinorten als Mischwasser mit einem Anteil von 70% WTV-Wasser und einem Anteil von 30 % WBV-Wasser verteilt werden. Dabei handelt es sich nach wie vor um ein einheitliches Netz, da die Verbindungen zwischen den Zonen erhalten bleiben müssen, um in Notfällen eine Trinkwasserversorgung zu sichern. Zur Umsetzung des geplanten Beschlusses müssen daher zukünftig im Wasserwerk Eichenkamp neben der neuen erforderlichen Druckerhöhungsstation die vorhandenen Pumpen erhalten bleiben.

Zu den Fragen 2) und 3 (Steht § 7 Abs. 1 KAG NRW einer einheitlichen Wassergebühr entgegen), wird im Übrigen auf die Stellungnahme der Rechtsanwälte Cornelius, Bartenbach, Haesemann und Partner vom 11.08.2016 verwiesen, die als Anlage 3 beigefügt ist.

Die Rechtsanwälte Cornelius, Bartenbach, Haesemann und Partner verbleiben danach bei ihrer Auffassung in ihren bisher vorgelegten Gutachten, dass eine Gebührendifferenzierung nicht als zulässig erachtet wird und § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NRW einer Umla-

ge der Verbandsbeiträge des WBV auf Gebührenschuldner, die die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes nicht in Anspruch nehmen, nicht zulässig ist.

**4. Sind getrennte Wasserversorgungseinrichtungen in diesem Fall realisierbar und sind diese beabsichtigt?
Wäre dies mit höheren Gebühren für die Gebührenzahler verbunden?**

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2 verwiesen.

Eine erneute Trennung der Systeme würde den Neubau einer Versorgungsleitung vom WBV in die Rheinorte und eine erneute Umkehr der Fließrichtung in den Rheinorten bedeuten. Dies wäre mit erheblichen Investitionen und höheren Betriebskosten verbunden, die letztlich der Gebührenzahler zu tragen hätte. Da die Trennung der Netze das Gebührensplitting zum Ziel hätte, wären diese Mehrkosten nach Auffassung der Verwaltung ausschließlich von den Trinkwasserkunden der Rheinorte zu tragen.

**5. Welche Auswirkungen hat die Verringerung der Abnahmemenge von WBV-Wasser auf den Wasserpreis der Stadt Bornheim?
Ist die Berechnung im o.g. Gutachten auf S. 19 auch aus Ihrer Sicht zutreffend?**

Auch insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 und 4 verwiesen.

Die Berechnung von Busse & Miessen auf S. 19 des Gutachtens ist zwar ausgehend von den von ihnen genannten Zahlen nachvollziehbar. Aber weshalb sollten die weiteren Verbandsmitglieder des WBV – Stadt Wesseling und Shell - widerspruchlos eine Erhöhung des Trinkwasserpreises um 9 ct und damit rund 32% hinnehmen, nur weil andere Wasserverbände wie der WTV deutlich höhere Abgabepreise haben?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus meiner Sicht auch das neue, vom WTV eingeholte Gutachten der Rechtsanwälte Busse & Miessen vom 20.05.2016 nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führt.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister